

**D. Deutrich:** Allerdings habe die Deputation geglaubt, daß dieß ein Gegenstand sei, der zur Administration gehöre, und über welchen durch Verordnung noch das Nöthige bestimmt werden möge. Im Uebrigen werde die Verordnung ja eben so bekannt gemacht, wie das Gesetz.

**v. Beust (auf Neusalza):** Er halte es ferner nicht für billig, wenn nach der Fassung der Deputation nur für die erste wirksame Spritze Prämien ertheilt werden sollten, und schlage vor, das Wort „wirksamen“ wegzulassen, und dafür: „die zuerst angekommenen“ zu setzen, denn hierin werde jeder ein Reizmittel sehen, der Erste zu sein, welcher zur Löschung des Feuers herbeieile.

**Secr. v. Zedtwitz** stimmt dem bei, insonderheit, da es oft nicht vom Willen der Arbeiter an der Spritze abhängt, die Spritze nachdrücklich wirken zu lassen, sondern von den obwaltenden Umständen, von der Anordnung der leitenden Personen und von der Lage des brennenden Gebäudes.

**v. Einsiedel:** Der Deputation habe bei der Wahl des Wortes: „wirksam“ besonders der Fall vor Augen geschwebt, wenn unbrauchbare Spritzen zum Feuer gebracht würden. Ihm seien Fälle bekannt, wo besonders ausländische Spritzen so lange zerbrochen auf benachbarten Ortschaften, wo Feuer herausgekommen sei, herumgefahren wären, bis sie das gebetene Quantum der Entschädigung erhalten hätten.

**Bürgermeister Hübler:** Er halte es für zweckmäßig, nicht bloß für diejenigen Spritzen Prämien zuzugestehen, welche von auswärts hergebracht würden, sondern auch für diejenigen, welche sich am Orte des Feuers befänden.

**D. Deutrich:** Die Deputation habe auch, wie das Gesetz, unter dem Ausdrucke: „herbeigebrachten Spritzen“ nur solche von benachbarten Orten herbeigebrachten verstanden. Prämien für die Spritzen des Brandortes auszusetzen, sei wohl Sache der Commune; dieß zeige auch der Schlusssatz des §. Allerdings wären diese und andere Prämien in den größeren Städten, z. B. in Leipzig, nicht unbedeutend.

Die meisten Mitglieder halten eine solche Maßregel aber für eine Benachtheiligung der Spritzen, welche von auswärts her gebracht würden, da diese natürlich fast immer die ersten sein würden. Ueber die am Orte befindlichen Spritzen Verfügungen zu treffen, müsse man der Localfeuerordnung überlassen.

**Prinz Johann:** Er schlage in diesem Sinne folgende Fassung vor: „Für die bei Ausbruch eines Feuers zuerst herbeigebrachte brauchbare Spritze.“

Mit dieser Aenderung findet §. 92. nach der Fassung der Deputation einstimmige Annahme.

**Secr. v. Zedtwitz:** Wenn die 2. Kammer einen Antrag auf Ertheilung von Prämien für Anschaffung von Zubringern und Schläuchen beschlossen habe, so wünsche er selbigen zugleich mit auf die Spritzen erstreckt zu sehen, um es auch den kleinern Ortschaften, welche ihre Spritzen häufig mit andern in Gemeinschaft besäßen, möglich zu machen, sich dergleichen anzuschaffen. — Dieß wird ausreichend unterstützt.

**Bürgermeister Behner:** Dieser Antrag sei wohl nicht

rathsam. Das Anschaffen der Spritzen sei eine Pflicht der Communen, welche die Policegesetze ihnen auflegten, was bei Zubringern und Schläuchen nicht der Fall sei. Bei letztern rechtfertige sich der Antrag der 2. Kammer, bei erstern aber nicht, und die Staatskasse werde dadurch sehr belästigt werden.

**Referent:** Sehr wahr. Für das, was schon gesetzlich geboten sei, könne man doch nicht noch Prämien verlangen.

**Der königl. Commissar v. Wietershheim:** Der Vorschlag der 2. Kammer entspreche den obwaltenden Verhältnissen vollkommen. Oft, und besonders in gebirgigen Gegenden, wären Sturmfässer nicht anwendbar, und Zubringer und Schläuche äußerst nöthig. Bei den Spritzen würden zwar Prämien oft auch sehr zweckmäßig sein; allein es würde dieß bedeutende Kosten verursachen, da eine jede Gemeinde bei den Fortschritten, welche man in neuerer Zeit in der Bauart der Spritzen gemacht habe, gern die alten Spritzen mit neuern werde vertauschen wollen.

**Bürgermeister Reiche-Eisenstuck:** Er würde bei den Berathungen in der Deputation nicht beigetreten sein, wenn es sich hier um Anschaffung von Zubringern und Schläuchen aus der Institutskasse handelte. Es sei aber nur von Prämien die Rede, wo nicht sowohl die wenigen Thaler, als vielmehr der Ehrenpunct auf ähnliche Weise, wirksam seien, sonach der Zweck erreicht, und die Kasse nicht übermäßig belästigt werde.

Demnachst wird der Antrag des Secr. v. Zedtwitz mit 17 gegen 13 Stimmen verworfen, der der 2. Kammer hingegen einstimmig genehmiget.

Bei §. 93. (s. dens. Nr. 164. d. Bl. S. 1328.) lautet das Deputationsgutachten:

Bei diesem §. muß die Deputation der Meinung der 2. Kammer darin beistimmen, daß die Worte auf der 7. und 8. Zeile des §.: „in so weit — worden sind,“ als überflüssig wegzulassen sein möchten.

Man genehmiget diesen §. einstimmig in der von der 2. Kammer beschlossenen Maße.

§. 94. spricht von den vorbehaltenen Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes (s. dens. Nr. 164. d. Bl. S. 1328.).

Hierzu lautet das Deputationsgutachten:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Staatsregierung befugt sein müsse, im Verwaltungswege alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen und anzuordnen, die zu Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich sind. Die Deputation ist daher im Allgemeinen mit dem Inhalt dieses §., welcher von der 2. Kammer unverändert angenommen worden, ganz einverstanden, und erlaubt sich nur den Antrag, daß das Wort: „Regulativ“ im Schlusssatz des §. in: „Gesetz“ umgewandelt, und hinter dem Worte: „sondern“ ebendasselbst das Wort: „lediglich“ eingeschaltet werden möge.

Zuvörderst werden die von der Deputation zu diesem §. beantragten zweierlei Abänderungen einstimmig genehmiget, und hierauf ein vom Bürgermeister Behner zu diesem §. eingereichtes Amendement verlesen, nach welchem hinter dem Satze d. folgender eingeschaltet werden soll: „e. In Bezug auf die den Inhabern der Gebäude bereits bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes mit andern Versicherungsanstalten getroffene, und, so weit solche den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften